

**Neufassung der Satzung**  
**über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**  
**(Feldwegeordnung) der Gemeinde Alheim**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 06. Dez. 1973 folgende Satzung und am 24. 09.2001 eine Änderung im Rahmen der Artikelsatzung (Art. 4) erlassen, die in dieser Neufassung mit Stand 24.09.2001 enthalten ist:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

**§ 2**  
**Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

**§ 3**  
**Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 4**  
**Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und evtl. Schuttabladeplätzen. Im übrigen ist die Benutzung für die Bürger der Gemeinde Alheim zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere umzuWochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, und zu ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Sie erfolgt nach Maßgabe des Gemeindevorstandes und kann nur befristet erteilt werden. Ausnahmen sind beim Verlegen der Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungseinschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwettern, Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund des wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b) Fahrzeuge, Geräte, Maschinen so zu benutzen (z. B. schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder so zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und dgl. in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
- h) auf den Wegen Holz und andere Gegenstände zu schleifen;
- i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste zu verbrennen;
- j) das Aufschütten von Bauschutt und dgl. auf Wege, Banketten, in Gräben sowie auf das übrige Wegegelände;
- k) das Abladen von Müll und Abfällen aller Art auf dem Wegegelände. .

Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung

des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Wege gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6, Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7, Abs. 2.
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter der Einhaltung eines 50 cm breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417).
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.
- (4) Die Eigentümer von Überfahrten jeglicher Art (Verrohrung bzw. Plattenüberdeckung) haben diese nach Bedarf zu reinigen.
- (5) Die in den Entwässerungsgräben entstandenen Stauungen sind ebenfalls von den Anliegern zu beseitigen. Stauungen größerer Art sind unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt; unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30. März 1954 GVBl. S. 39, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt;
  - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
  - e)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500 €** geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

## **§ 10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.7.1966 (GVBL.).

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung vom 06.12.1973 ist derzeit, einschließlich der Änderung im Rahmen der Artikelsatzung (Art. 4) vom 24. 09. 2001, in Kraft.

36211 Alheim, den 24.09.2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Alheim

Georg Lüdtko  
Bürgermeister